

**Bestimmungen über die vorläufige Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan 2022 des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) veranschlagten Einnahmen und Ausgaben**

**1. Allgemeines**

**1.1 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel**

Unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1 des Bezugsschreibens sind Ausgabemittel bei Titeln der Hauptgruppe (5 und) 6 bis zur Höhe von 70 v. H. der nach Nr. 1.2 des Bezugsschreibens maßgeblichen Obergrenze verfügbar.

Dieser Verfügungsrahmen darf überschritten werden, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2022 begründeten Verpflichtung notwendig ist. Eine Überschreitung bedarf der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF. Diese kann nur für den Fall eines vordringlichen Bedarfs in Aussicht gestellt werden.

Ausgaben der Hauptgruppe (7 und) 8 - Investitionen - können grundsätzlich unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1 des Bezugsschreibens bis zur Höhe der maßgeblichen Obergrenze geleistet werden. Soweit ein Bedarf besteht, der den in Anlage 1 zugewiesenen Betrag übersteigt, ist dieser beim BMF gesondert zu beantragen.

**1.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Absätze 2 und 3 BHO).

**1.3 Zusätzlichkeit von Maßnahmen**

Die durch das Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen richten sich nach § 2 EKFG und nach dem 1. RegE 2022 des Sondervermögens. Maßnahmen sind zusätzlich im Sinne von § 2 Absatz 2 EKFG und damit mit Mitteln des Sondervermögens finanzierbar, soweit sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind. Eine Entlastung des Bundeshaushalts ist nicht Zweck des Sondervermögens.

Eine Inanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zur Deckung von Ansätzen des Bundeshaushalts oder umgekehrt ist nicht möglich. Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich dort auszufinanzieren, wo sie belegt wurden.

#### 1.4 Berichtspflichten

##### 1.4.1 Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag

Den für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts obliegen die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie die Beantwortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen. Das im Bundesministerium der Finanzen für das Sondervermögen zuständige Haushaltsreferat II B 3 ist zu beteiligen.

##### 1.4.2 Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Dem für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressort obliegt die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über das Bundesministerium der Finanzen.

Das Bundesministerium der Finanzen berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jeweils bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel (vgl. § 8 EKFG). Der Bericht über das Wirtschaftsjahr 2021 soll eine möglichst vollständige Übersicht zur Fördereffizienz (€ pro t CO<sub>2</sub>) der einzelnen Programme enthalten. Außerdem ist je Titel darzustellen, welche Förderrichtlinie und/oder welches Programm und/oder welche Maßnahme aus dem jeweiligen Titel und in welchem Zeitrahmen finanziert werden soll. Zusätzlich sind für den Bericht die Projektträgerkosten für die einzelnen Programme auszuweisen. BMF beabsichtigt, zeitnah weitere Konkretisierungen zur Darstellung der Fördereffizienz im Ressortkreis abzustimmen, die zunächst für den EKFBericht Anwendung finden sollen.

#### 1.5 Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

##### 1.5.1 Allgemeines

Die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO). Die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die

Rechnungslegung (VV Nr. 3.3.1 Satz 1 und 3.3.4 zu § 9 BHO sowie VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) sind zu beachten.

§ 71 Absatz 1 Satz 2 BHO regelt die Buchung der eingegangenen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln (s. Richtlinie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen gem. BMF-Rundschreiben vom 11. November 2011 - II A 6 - H 11012/07/0003, DOK 2011/0895636).

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titilverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR). Die Richtlinie steht im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

#### 1.5.2 Mittelbereitstellung/-bewirtschaftung

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Einnahme- und Ausgabetitel des Sondervermögens werden im Wirtschaftsjahr 2022 von den dort genannten Stellen bewirtschaftet. Die im 1. RegE 2022 des Wirtschaftsplans EKF veranschlagten Mittel (mit Ausnahme der durch Haushaltsvermerk gesperrten Mittel) werden in der in **Anlage 1** (Spalte 5) bezifferten Höhe zugewiesen. Sobald das Haushaltsgesetz 2022 verkündet ist, wird das Bundesministerium der Finanzen die dann geltenden Sollansätze übertragen.

#### 1.5.3 Beteiligung des BMF bei der Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Mit den Haushaltsvermerken Nrn. 3 bis 9 für die Ausgaben des EKF bzw. mit den Haushaltsvermerken Nrn. 10 bis 15 für die Verpflichtungsermächtigungen wurden ressortspezifische gegenseitige Deckungsmöglichkeiten eingerichtet. Für die in den Deckungsvermerken vorgesehene Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen gilt nach wie vor Folgendes:

##### 1.5.3.1 Deckung der Ausgaben

Über Inanspruchnahmen der Deckungsvermerke Nrn. 3 bis 9 ist das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

##### 1.5.3.2 Deckung der Verpflichtungsermächtigungen

Über Inanspruchnahmen der Deckungsvermerke Nrn. 10 bis 15 ist das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Summe aller Deckungen darf je

Ressort bis zu 10 % der Jahressumme aller einbezogenen Titel (Ressortanteil am Soll) betragen.

#### 1.6 Mittelübertragung/Rücklage aus dem Wirtschaftsjahr 2021

Rücklagen aus dem Wirtschaftsjahr 2021 dienen nach dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. November 2012 auch im Wirtschaftsjahr 2022 dem Wirtschaftsplanausgleich. Insoweit ist § 38 Abs. 4 Satz 2 BHO nicht anwendbar.

#### 1.7 Erfassung der Zahlungen an externe Berater

Entsprechend den Vorgaben zur Erfassung der Ausgaben im Bundeshaushalt für externe Beratungsleistungen ist jede Leistung an externe Berater über 50 T€ (brutto) Vertragsvolumen zu erfassen. Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) vom 10. März 2017 sind summarisch zusätzlich auch die Ausgaben für Beraterverträge zu erfassen und anzugeben, deren Vertragsvolumen unter 50 T€ beträgt.

Des Weiteren verweise ich auf das Bezugsschreiben.

#### 1.8 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal als auch taggenau für den nächsten Monat an die E-Mail-Adresse [Liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:Liquiditaet@bmf.bund.de) zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten. Die Meldungen erfolgen ausschließlich an die o. g. E-Mail-Adresse. Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 3 zu § 43 BHO),
- „Monatsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

#### 1.9 Beteiligung des BMF gemäß § 6 Satz 4 EKFG i. V. m. § 113 BHO

Soweit die BHO für bestimmte Maßnahmen die vorherige Zustimmung (Einwilligung), das Einvernehmen oder die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen vorsieht, gilt dies auch für Maßnahmen, die aus Mitteln des EKF finanziert werden. Entsprechende Anträge sind von dem jeweils federführenden Bundesressort bei dem im Bundesministerium der Finanzen für das Sondervermögen zuständige Haushaltsreferat II B 3 zu stellen.

## 2. Einzelne Hinweise

### 2.1 Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen

Sonstige Rückzahlungen sowie Zinsen zu sonstigen Rückzahlungen fließen dem Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - zu und sind dort zu vereinnahmen (vgl. Ziffern 2.2.1 und 2.2.2).

### 2.2 Nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel

#### 2.2.1 Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

Nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zurückzuzahlen. Sie fließen dem Tit. 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind bei den entsprechenden Unterobjektkonten des Objektkontos Nr. 035 516 16 zu vereinnahmen (VV zu § 44 Absatz 1 BHO). Die Rückzahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerfRiB-MV/TV-HKR. Rückzahlungen sind dem Bundesministerium der Finanzen - Referat II B 3 - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Abdruck dieser Anzeige ist dem im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständigen Haushaltsreferat zu übermitteln.

#### 2.2.2 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

Rückzahlungen für nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zu verzinsen (VV zu § 44 Absatz 1 BHO). Sie fließen dem Tit. 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind dort unter den entsprechenden Unterobjektkonten des Objektkontos Nr. 035 516 24 zu vereinnahmen. Die Zinszahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerfRiB-MV/TV-HKR.

Zinszahlungen sind dem Bundesministerium der Finanzen - Referat II B 3 - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Einen Abdruck dieser Anzeige ist dem im Bundesministerium der Finanzen für das Bundesressort zuständigen Haushaltsreferat zu übermitteln.

### 2.3 Ausgaben

#### 2.3.1 Rückzahlung, Titelverwechslung

Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind.

Gleiches gilt für Berichtigungen infolge von Titelverwechslungen.

### 2.3.2 Kosten für Projektträger und sonstige Durchführungsmaßnahmen

Aus den Ausgabeansätzen dürfen auch die für die jeweilige Programmadministration unbedingt notwendigen Projektträgerkosten sowie sonstige für die Durchführung von Maßnahmen zwingend notwendigen Kosten (z. B. Gutachten, Studien, gutachterliche Stellungnahmen) finanziert werden. Für die Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Die Kosten sollen grundsätzlich 5 Prozent der jeweiligen Programmmittel nicht überschreiten. Die Kosten sind im jährlichen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Tätigkeit und über die zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Energie- und Klimafonds aufzunehmen.

#### **Anlagen zu den Bestimmungen über die Bewirtschaftung:**

Anlage 1: Zuweisung der Ausgaben

Anlage 2: Quartalsmeldung Liquidität

Anlage 3: Monatsmeldung Liquidität